

Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Lichtenstein

Auf der Grundlage der §§ 4 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), berichtigt am 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11.07.2009 und §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S.418) berichtigt am 04.10.2005 (SächsGVBl. S. 306), rechtsbereinigt mit Stand vom 25.11.2007 hat der Stadtrat der Stadt Lichtenstein in seiner Sitzung am 28.1.2010 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Lichtenstein beschlossen:

Die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Lichtenstein wird wie folgt geändert und neu gefasst.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek Lichtenstein und ihre Außenstellen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lichtenstein.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen. Zwischen der Stadtbibliothek Lichtenstein und den Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (3) Kinder und Jugendliche können nur solche Medien nutzen, die für ihre Altersgruppen freigegeben sind.
- (4) Für die Benutzung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung und dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Der Benutzer ist vor der erstmaligen Benutzung zu einer Anmeldung verpflichtet. Hierbei hat er einen amtlich gültigen Personalausweis oder Pass vorzulegen. Er teilt die auf dem Anmeldeformular geforderten personenbezogenen Daten mit und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er diese Satzung und den jeweils geltenden Gebührentarif anerkennt. Gleichzeitig willigt er mit der Unterschrift in die Verarbeitung seiner überlassenen persönlichen Daten ein (§ 4 I Nr.2 SächsDSG)
- (2) Für Kinder ab 6 Jahren und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedarf die Anmeldung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Durch Unterschrift erklärt sich der gesetzliche Vertreter mit der Benutzung einverstanden und verpflichtet sich, für alle Verbindlichkeiten einzustehen, die sich aus dieser Satzung und dem Gebührentarif ergeben. Bei der Anmeldung ist der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen usw.) melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (4) Nach erfolgter Anmeldung stellt die Stadtbibliothek Lichtenstein einen Benutzerausweis aus, der in allen Einrichtungen der Stadtbibliothek Lichtenstein gültig ist. Dieser ist Eigentum der Stadtbibliothek Lichtenstein und nicht übertragbar. Kinder unter 6 Jahren erhalten keinen eigenen Benutzerausweis.
- (5) Der Benutzerausweis ist gegen Verlust zu schützen. Ein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Außerdem ist das Ausstellen eines Ersatzausweises erforderlich. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig nach dem jeweils geltenden Gebührentarif. Der Inhaber des Benutzerausweises haftet gegenüber der Stadt Lichtenstein im Falle des Verlustes für jeden aus einem etwaigen Missbrauch Dritter resultierenden Schaden. Dies gilt insbesondere bei einer Verletzung der den Inhabern nach Satz 2 obliegenden Verpflichtung.
- (6) Im Falle des Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 9 wird der Benutzerausweis gesperrt. Eine Rückzahlung der vom Benutzer bereits entrichteten Anmelde- und Jahresgebühr ist ausgeschlossen.
- (7) Benutzerausweise können auf Antrag des Nutzers gelöscht werden. Voraussetzung ist, dass keine Medien- oder Gebührenforderungen der Bibliothek offen sind.

§ 3

Formen der Benutzung

- (1) Es können Bücher und andere Medien entliehen werden. Die Leseplätze, der OPAC (Online Public Access Catalogue) und der Präsenzbestand können in der Bibliothek genutzt werden.
- (2) Es können des Weiteren zwei eingerichtete Internet-Nutzungsplätze entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Stadtbibliothek Lichtenstein genutzt werden. Nutzungsberechtigt sind alle Inhaber eines gültigen Benutzerausweises. Gäste können gegen Vorlage des Personalausweises oder Passes den Internetzugang auch ohne Benutzerausweis nutzen. Für Nutzer unter 18 Jahren muss eine Genehmigung des gesetzlichen Vertreters für die Internetnutzung durch Unterschrift vorgelegt werden.
- (3) Für die Benutzung nach Absatz 1, Satz 1 ist die Vorlage eines gültigen Benutzerausweises erforderlich. Die Bibliotheksmitarbeiter sind berechtigt die Personalien zum Benutzerausweis zu prüfen. Ohne gültigen Ausweis kann keine Benutzung nach Absatz 1, Satz 1 erfolgen.
- (4) Ein fremder ungültiger Benutzerausweis kann von der Bibliothek eingezogen werden.
- (5) Die Öffnungszeiten werden bekannt gegeben.

§ 4

Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) In der Stadtbibliothek Lichtenstein nicht vorhandene Medien können über den Sachsen-OPAC bei anderen in diesem Portal eingetragenen Bibliotheken bestellt werden. Diese Gebühren sind auch dann zu tragen, wenn der Benutzer bestellte und richtig gelieferte Sendungen nicht abholt. Für die Benutzung der im Leihverkehr beschafften Medien gelten die Bestimmungen der liefernden Bibliotheken, im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Die Stadtbibliothek Lichtenstein bietet nach Bedarf Bibliotheksführungen und Veranstaltungen (Bibliotheksnächte, Autorenlesungen usw.) an.

§ 5 Leihfristen

- (1) Die Ausleihfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen. Die Ausleihfrist für Zeitungen bzw. Zeitschriften und für CDs und CD-ROMs beträgt zwei Wochen. Für Videokassetten bzw. DVDs beträgt die Ausleihfrist eine Woche.
- (2) Bücher bzw. sonstige Medien sind bis zum Ende der Leihfrist abzugeben. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, soweit die Bücher bzw. sonstigen Medien nicht zwischenzeitlich von einem anderen Benutzer vorbestellt worden sind. Bei Nichteinhaltung der nach Absatz 1 geltenden Fristen werden Säumnisgebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif erhoben.
- (3) Bei Leihfristüberschreitungen wird der Benutzer ab der dritten Mahnung bis zur Rückgabe der angemahnten Medien und der Begleichung der hieraus entstandenen Gebühren von der Benutzung der Stadtbibliothek Lichtenstein ausgeschlossen.

§ 6 Pflichten der Benutzer

- (1) Änderungen des Namens und der Anschrift des Benutzers und der Verlust des Ausweises der Stadtbibliothek Lichtenstein sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Mit Büchern bzw. sonstigen Medien ist sorgfältig umzugehen, d.h. diese sind lediglich im Rahmen einer ihrer Zweckbestimmung entsprechenden Art und Weise zu gebrauchen. Sie sind vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Eine Weitergabe entliehener Bücher bzw. sonstiger Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Der Entleiher ist verpflichtet, sich bei Empfang der Bücher bzw. sonstigen Medien von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen und vorhandene, äußerlich erkennbare Schäden unverzüglich anzuzeigen. Eine unbeanstandete Inempfangnahme der Bücher bzw. sonstigen Medien durch den Entleiher gilt als Anerkennung eines äußerlich schadfreien Zustandes der Bücher bzw. sonstiger Medien im Zeitpunkt der Gebrauchsüberlassung.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung entliehener Bücher bzw. sonstiger Medien sind der Stadtbibliothek Lichtenstein unverzüglich anzuzeigen. Dem Benutzer ist untersagt, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) In der Bibliothek dürfen keine privaten Datenträger verwendet werden.
- (6) Bei der Nutzung der Medien, anderen Dienstleistungen (z.B. Kopieren) einschließlich des Internets sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts, die Nutzungsbestimmungen des Herstellers, des Strafgesetzbuches, des Jugendschutzgesetzes und der jeweils einschlägigen Datenschutzgesetze einzuhalten. Wer Medien entleiht, hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen nicht gesetzwidrigen Gebrauch von den entliehenen Medien machen.
- (7) An den eingerichteten Internet-Arbeitsplätzen ist es nicht gestattet, Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, gesetzwidrige sowie gewaltverherrlichende, terroristische, pornographische oder rassistische Inhalte/Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten. Der

Nutzer verpflichtet sich, keine Daten oder Programme der Stadtbibliothek Lichtenstein oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten der Stadtbibliothek Lichtenstein zu verwenden.

§ 7 Haftung

- (1) Im Falle der Nichtanzeige nach § 6 Absatz 1 haftet der Benutzer (bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren der gesetzliche Vertreter) für alle daraus entstandenen Schäden. Dies gilt vor allem für die missbräuchliche Benutzung des Bibliotheksausweises durch Dritte.
- (2) Im Falle einer Beschädigung, Zerstörung oder des Verlustes von Büchern bzw. sonstigen Medien (auch die Löschung oder Veränderung von Daten) während der Dauer der Gebrauchsüberlassung ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter zum Schadenersatz verpflichtet, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Bei der Berechnung des nach Absatz 2 entstehenden Schadens werden die Kosten der Wiederbeschaffung des Buches bzw. sonstigen Mediums zu Grunde gelegt. Es steht im Ermessen der Stadtbibliothek Lichtenstein, Wertersatz in Geld zu verlangen oder ein Ersatzexemplar oder ein anderes gleichwertiges Buch bzw. Medium zu beschaffen. Im Zusammenhang mit dem Schaden nach Absatz 2 werden Gebühren nach dem entsprechenden Gebührentarif erhoben. Diese entstehen unabhängig von der Art und der Höhe des Schadensersatzleistung.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern des Benutzers auftreten.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Kleidung oder Gegenständen des Besuchers, auch wenn diese in die davor vorgesehenen Schränke eingeschlossen werden.
- (6) Für die Inhalte, Verfügbarkeiten und Qualität von Angeboten Dritter ist die Bibliothek nicht verantwortlich. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.

§ 8 Vollstreckung

Die Beitreibung rückständiger Gebühren erfolgt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung der Stadt Lichtenstein.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten /Ausschluss von der Benutzung

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer ihm nach § 6 bzw. § 10 Absatz 1 und 2 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbibliothek Lichtenstein ausgeschlossen werden.

- (4) Ebenso können Personen von der Benutzung ausgeschlossen werden, die bei Inanspruchnahme der Leistungen der Stadtbibliothek Lichtenstein gegen einschlägige Regelungen (u. a. Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) oder den moralischen Konsens der Gesellschaft verstoßen oder dies versuchen.
- (5) Bei schwerwiegenden Verstößen sowie bei Beeinträchtigung des Bibliotheksbetriebes kann ein sofortiges Hausverbot verhängt werden.
- (6) Strafbares Verhalten wird angezeigt. Strafanträge werden gestellt.

§ 10
Verhalten, Hausrecht

- (1) Der Besucher der Bibliothek hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken in der Bibliothek sowie das Mitbringen von Tieren in die Bibliotheksräume sind nicht gestattet.
- (3) Taschen und ähnliche Behältnisse sind in die dafür vorgesehenen Taschenschränke einzuschließen. Die Bibliotheksmitarbeiter sind aus gegebenem Anlass berechtigt, zur Sicherung des Bibliotheksbestandes Taschenkontrollen auf freiwilliger Basis durchzuführen. Jeder Diebstahlversuch wird zur Anzeige gebracht.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Bibliotheksleitung oder ein von ihr beauftragter Mitarbeiter wahr.
- (5) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Lichtenstein tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenstein, den 28.01.2010

Wolfgang Sedner
Bürgermeister

Die Satzung für die Benutzung der Stadtbibliothek Lichtenstein wurde im Lichtensteiner Anzeiger Nr. 02/2010 am 10.02.2010 öffentlich bekannt gemacht.